

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Nicole Maisch, Renate Künast, Tabea Rößner,
Dr. Konstantin von Notz, Dieter Janecek, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln),
Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Verbraucherschutz bei unseriösen Geschäftspraktiken (III) – Abmahnwesen im Urheberrecht

Im Oktober 2013 bzw. November 2014 trat das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft. In dem Gesetz wurden unter anderem die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen ausgeweitet sowie zusätzliche Regelungen für unerlaubte Telefonanrufe und zum Abmahnwesen eingeführt. Die Bundesregierung hielt damals im Regierungsentwurf fest, dass damit „ein deutlich verbesserter Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegen unseriöse Geschäftspraktiken hergestellt [wird]“ (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Unserioese_Geschaeftspraktiken.pdf).

Grundsätzlich ist eine außergerichtliche Einigung von Rechtsstreitigkeiten durch Abmahnungen wünschenswert und bei entsprechender Umsetzung im Sinne der Beteiligten. Doch das Eintreiben zu hoher Abmahngebühren ist nach wie vor ein florierendes Geschäftskonzept in Deutschland, was dazu führt, dass Abmahnungen zunehmend in Misskredit geraten. Immer wieder kommt es dabei im Bereich des Urheberrechts auch zu einer Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern und Anwaltskanzleien (www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/dezember/stellungnahme-der-brak-2016-43.pdf).

Bezüglich des Abmahnwesens im Urheberrecht waren in dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vor allem die Begrenzung des Streitwerts für urheberrechtliche Erstabmahnungen gegenüber natürlichen Personen auf 1 000 Euro und Transparenzvorschriften für die Abmahnungen die relevantesten Punkte. Von der Begrenzung des Streitwerts, die sich auch nicht auf den Schadensersatz bezieht, kann es unter Berufung auf die Unbilligkeit Ausnahmen geben. Doch die Regelungen scheinen nicht richtig zu greifen: In einer Untersuchung verschiedener Verbraucherzentralen wurde festgestellt, dass die Vergleichsforderungen von Abmahnkanzleien um 15 Prozent über dem Niveau liegen, welches bestand, bevor das Gesetz in Kraft trat (www.vzbv.de/pressemitteilung/urheberrechtliche-verstoesse-abmahngebuehren-bleiben-hoch).

Die Fragesteller haben in ihrem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/12620) Maßnahmen gefordert, um die finanziellen Anreize für Geschäftsmodelle zu reduzieren, die durch sinnwidrige Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten massenhaft Abmahnungen versenden. Doch den entsprechenden Forderungen wurde nicht entsprochen und so erhielten zwischen Januar 2014 und August 2016 nach einer Umfrage von TNS Emnid 6 Prozent der Bevölkerung eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverstößen (sowohl berechtigt als auch unberechtigt;

www.vzbv.de/sites/default/files/umfrage-urheberrechtsverstoesse-vzbv-2016.pdf). Die mitunter missbräuchliche Versendung von Massenabmahnungen durch einige schwarze Schafe der Branche schadet neben Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem angesprochenen Ruf von Mahnungen auch dem Ansehen der urheberrechtlichen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ebenso wie dem der Anwaltschaft im Bereich der Immaterialgüter. An dieser Stelle muss aus Sicht der Fragestellenden dringend eingegriffen werden, um die Höhe der Gebühren stärker zu begrenzen und die Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer Position zu stärken.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Vorhaben plant die Bundesregierung im Bereich des Abmahnwesens im Urheberrecht nach derzeitiger Planung noch in dieser Legislaturperiode?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Anzahl von Abmahnungen im Kontext des Urheberrechts in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Verfügt die Bundesregierung über gesicherte Zahlen inwieweit ein etwaiger Rückgang technisch zu erklären ist, da sich das Nutzungsverhalten hin zu Streamingdiensten verlagert hat?

Falls nicht, wie schätzt die Bundesregierung aufgrund ihrer Erfahrungen die Entwicklung ein?

Welche Abmahnforderungen entstanden jeweils in den letzten fünf Jahren?

3. Welche Bußgelder und anderen Sanktionen wurden gegen Rechtsanwälte aufgrund unzulässiger Abmahnungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahre erlassen (Angaben bitte jährlich machen)?
4. Inwieweit ist aus Sicht der Bundesregierung die Justiz bundesweit der Thematik Abmahnungen bei Urheberrechtsverstößen gegenüber personell und fachlich ausreichend ausgestattet (Antwort bitte mit Daten unterlegen)?
5. Wie viele Verstöße gab es nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Transparenzvorgaben im Urheberrechtsgesetz bei Abmahnungen?
6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der Analyse der Verbraucherzentralen, dass die Vergleichsforderungen bei Urheberrechtsverstößen entgegen der Intention des Gesetzes sogar gestiegen sind?
7. Will die Bundesregierung den Streitwert in Urheberrechtsstreitsachen gegen Privatpersonen, die nicht wiederholt gegen das Urheberrecht verstoßen und die Streitsache nicht gewerblich nutzen, reduzieren?

Wenn nein, warum nicht?

8. Wie können nach Ansicht der Bundesregierung Abgemahnte ihren Gegenanspruch im Fall unrechtmäßiger Abmahnungen geltend machen?

Sieht die Bundesregierung hier die Notwendigkeit zu Verbesserungen?

9. Wäre es aus Sicht der Bundesregierung angebracht, den Begriff der Unbilligkeit der Streitwertbegrenzung klarer zu definieren, angesichts dessen, dass von dieser Regelung sehr häufig Gebrauch gemacht wird (in der Untersuchung der Verbraucherzentralen in 35 Prozent der Fälle; www.vzbv.de/sites/default/files/untersuchung-gesetz_gegen_unserioese_geschaefspraktiken-2016-10-04.pdf)?

10. Kommt es bei der Zuweisung von Internetanschlüssen nach Kenntnis der Bundesregierung öfters zu Fehlern, und wenn ja, wie oft?

Wie oft ist nach Kenntnis der Bundesregierung einer richterlichen Anordnung der Auskunftserteilung nicht ergangen worden?

Berlin, den 7. März 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

